

HFP

Steuerberater

Steuerinfo

Registrierkassenpflicht

Stand 11|2015

Einzelaufzeichnungs-
und Belegerteilungspflicht



Barzahlung | Kundenbelege | Finanzamt | Kontrolle

www.hfp.at

Inhalt

3 Überblick & Termine

4 Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

8 Barumsätze

9 Empfehlungen

10 Strafsanktionen

11 praktische Beispiele

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Andrea Schellner, Sonja Rotter

Design: Sonja Rotter
Titelfoto: iStock
Fotos (wenn nicht anders angegeben): iStock

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: November 2015



Foto: amrPHOTO

HFP Partner:

Mag. Wolfgang Zdeb, Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner,
Mag. Thomas Havranek, Mag. Andrea Klausner, Mag. Roland Zacherl, (v.l.n.r.)

Liebe LeserInnen!

Die Einführung der Registrierkassenpflicht stößt bei vielen österreichischen Wirtschaftstreibenden auf heftigen Widerstand und wirft viele Fragen auf. Die mit der Umrüstung verbundenen Investitionskosten sind allen UnternehmerInnen dabei ein Dorn im Auge. Außerdem erntet der Generalverdacht, „schwarz“ – also an der Finanz vorbei – zu kassieren, heftige Kritik.

Neben dem Unmut, bleiben jedoch die positiven Seiten scheinbar auf der Strecke: Vom Vorteil der Rechtssicherheit bei einer Finanzprüfung sprechen derzeit die Wenigsten.

Die vorliegende Unterlage soll einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen bieten. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Für Detailfragen stehen wir gerne persönlich zur Verfügung (telefonische Terminvereinbarung unter 01 716 05-0).

Ihr HFP Team

Überblick & Termine

Ab 1.1.2016 gibt es wesentliche Änderungen im Bereich Registrierkassenpflicht, Belegerteilungspflicht und Einzelaufzeichnungspflicht.



1.1.2016 **Beginn der** **Registrierkassenpflicht**

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als € 15.000 und gleichzeitig Bareinnahmen über € 7.500 müssen ihre Barumsätze einzeln und elektronisch erfassen. Weiters muss jedem Kunden ein entsprechender Beleg ausgehändigt werden.

Barumsätze

Der Begriff Barumsätze umfasst auch Zahlungen mittels Bankomat- oder Kreditkarte, Barschecks, ausgegebenen Gutscheine, etc.

1.1.2017 **Manipulationsschutz**

Alle Kassensysteme müssen ab 1.1.2017 über einen Manipulationsschutz verfügen. Wir empfehlen beim Kauf darauf zu achten, dass ihr System diese Funktion bereits beinhaltet oder entsprechend nachgerüstet werden kann.

Anschaffungskosten-Prämie

Beim Betriebsfinanzamt kann für den Kauf des Kassensystems eine Prämie iHv € 200 pro Kassensystem beantragt werden. Sie ist im Rahmen der Steuererklärung zu beantragen.

Gleichzeitig ist auch eine Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung möglich.

1.1.2016 Belegerteilungspflicht

Unabhängig vom Umsatz oder der Höhe der Bareinnahmen muss jedem Käufer ab 1.1.2016 bei Barzahlung ein Beleg ausgehändigt werden. Die genauen Anforderungen finden Sie auf Seite 4 (ausgenommen sind zB Vereinsfeste).



1.1.2016 **Verschärfung** **Einzelaufzeichnungspflicht**

Jeder Unternehmer, der zum Führen von Büchern verpflichtet ist bzw. freiwillig Bücher führt, hat nun Barumsätze ab dem ersten Euro einzeln zu erfassen. Für sie kommt eine Losungsermittlung mittels Kassasturz nicht mehr in Frage. Die Einzelaufzeichnungspflicht kann zB in Form von Paragondurchschriften, Strichlisten, Rechenstreifen oder Registrierkassenstreifen erfolgen.

1.1.2016 **Barzahlungsverbot Baugewerbe**

Ab 1.1.2016 gilt im Baubereich ein Abzugsverbot für Barzahlungen, wenn die Zahlungen für einzelne Leistungen den Betrag von € 500 übersteigt.

Ebenfalls dürfen keine Geldzahlungen von Arbeitslohn an Arbeitnehmer, die für die Erbringung von Bauleistungen beschäftigt sind und über ein Girokonto verfügen bzw. einen Rechtsanspruch darauf haben, in bar geleistet werden.

Belegerteilungspflicht

1. Was bedeutet Belegerteilungspflicht?

Zur Belegerteilung sind alle Unternehmer (einschließlich Vermieter und Bezieher von sonstigen Einkünften) verpflichtet. Sie haben dem Kunden, der den Barumsatz¹ leistet, einen Beleg über die empfangene Barzahlung zu erteilen (zB elektronischer Beleg, der sofort verfügbar ist).

Der Kunde muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Darüber hinaus muss ab 1.1.2016 jeder Beleg neben den Rechnungsmerkmalen des § 11 UStG folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsfalls einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung (siehe Seite 13 "praktische Beispiele")
- Betrag der Barzahlung

Ab 1.1.2017 sind zusätzliche Angaben auf dem Beleg bei Verwendung der elektronischen Registrierkasse erforderlich :

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Zusätzlicher Inhalt des maschinenlesbaren QR-Codes gemäß § 10 RKS-V²

QR-Code:



Vom Beleg ist eine Durchschrift bzw gleichzeitige Zweitschrift oder elektronische Abspeicherung anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren.



¹ Ein „Barumsatz“ liegt vor, wenn die Gegenleistung durch Barzahlung, Bankomat- oder Kreditkarte, Hingabe von Barschecks, ausgegebene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen erfolgt.

² Verschlüsselter Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwerte des betreffenden und des vorhergehenden Barumsatzes

Ist eine betragliche Untergrenze für die Belegerteilungspflicht vorgesehen?

Grundsätzlich muss für jeden Barumsatz ein Beleg im Sinne des § 132a BAO ausgestellt werden. Dies gilt auch für Kleinstbeträge wie beispielsweise 50 Cent. Es gibt daher keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz.

Ausnahme von der Belegerteilungspflicht

Ausnahmen von der Belegerteilungspflicht sind nur für folgende Barumsätze gegeben:

- Umsätze im Freien („Kalte Hände-Regelung“)³ - bis € 30.000 Jahresumsatz
- Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben und bestimmten entbehrlichen Hilfsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigen Körperschaften⁴ und
- bestimmte Waren- und Dienstleistungsautomaten (siehe §§ 2 bis 4 BarUV 2015)

³ Das sind Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen oder anderen öffentlichen Orten (Strandbad, Tiergarten), jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden. Fest verschlossene Räumlichkeit bedeutet, dass sie zu keiner Seite hin vollständig offen sind und dass darin ein Aufenthalt zumutbar sein muss (zB Geschäftslokale, Werkstätten, Hallen aber auch fahrbare Räumlichkeiten zB Taxi, Schiff, Flugzeug, (aber nicht Fiaker)

⁴ Kleine Vereinsfeste, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Feuerwehrfeste etc)



Konsequenzen wenn kein Beleg ausgestellt wird

Die Nichtausfolgung eines Belegs stellt eine Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 lit. d FinStrG dar (Strafrahmen bis € 5.000).

Die Nichtentgegennahme bzw. Nichtmitnahme des Belegs durch den Kunden hat keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, allerdings ist eine Kontrolle durch Organe der Abgabenbehörde möglich. Im Zuge der Kontrolle ist eine Mitwirkungspflicht des Kunden gegeben.

Wie ist vorzugehen, wenn ein Angestellter der Belegerstellungspflicht nicht nachkommt?

Der/Die Angestellte ist Erfüllungsgehilfe und sein/ihr Handeln ist dem Unternehmen zuzurechnen.

Einzel aufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht

2. Einzelaufzeichnungspflicht

Die Einzelaufzeichnungspflicht trifft so gut wie alle Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb erzielen. Darüber hinaus fallen auch die Einkunftsarten Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte darunter.

Einzel aufzeichnung bedeutet, dass jeder Bareingang bzw. -ausgang täglich geschäftsfallbezogen laufend und einzeln zu erfassen ist (beispielsweise mittels Paragondurchschrift, Strichlisten, Rechenstreifen, Losungsblätter, Registrierkassenstreifen etc).

Ein Kassasturz, wie ihn derzeit Unternehmen bis € 150.000 Jahresumsatz machen dürfen, ist ab dem kommenden Jahr grundsätzlich nicht mehr zulässig.



Ausnahme:

Ausgenommen von der Einzelaufzeichnungspflicht sind nur solche Steuerpflichtige, die Umsätze mit der „kalten Hand“ von nicht mehr als € 30.000 pro Jahr erzielen. Sie dürfen auch ab 1.1.2016 die Tageslosung mittels Kassasturz ermitteln.

3. Was bedeutet Registrierkassenpflicht?

Unter der Registrierkassenpflicht versteht man die Verpflichtung, alle Bareinnahmen¹ zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb² € 15.000 und
- die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500 im Jahr überschreiten.

Dies bedeutet: Der Unternehmer muss eine Registrierkasse einsetzen, die den Vorgaben der Kassenrichtlinie (KRL 2012) entspricht, seine Bareinnahmen mit dieser erfassen und Belege ausstellen, die den Anforderungen des § 132a BAO entsprechen.



Achtung:

Betriebe haben alle Bareinnahmen zum Zwecke der Losungsermittlung mit elektronischen Registrierkassen einzeln zu erfassen. Daher sind Bankomat- und Kreditkartenumsätze etc, die nur für die Umsatzgrenze der Registrierkassenpflicht mitspielen, nicht zwingend zu erfassen.

¹ Bareinnahmen sind die einzelaufzeichnungspflichtigen und erfolgswirksamen Betriebseinnahmen.

² Betroffene Einkunftsarten: Land- und Forstwirtschaft, selbständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb

Was ist überhaupt eine Registrierkasse?

Ab 1.1.2016 muss der Unternehmer eine Registrierkasse führen, die den Vorgaben der Kassenrichtlinie (KRL 2012) entspricht, seine Bareinnahmen mit dieser erfassen und Belege ausstellen, die den Anforderungen des § 132a BAO entsprechen.

Unter Registrierkasse versteht man jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird. Als Registrierkasse können auch serverbasierte Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen dienen. Die Software kann auch auf einem PC, einem Notebook etc laufen.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies: Man braucht eine entsprechende Software, die der KRL 2012 entspricht, und einen Drucker.

Ab 1.1.2017 muss das elektronische Aufzeichnungssystem zusätzlich über eine Sicherheitseinrichtung verfügen, welche gegen Manipulation schützt. Details hierzu liefert die Registrierkassensicherheits-VO (RKS-V), die zur Zeit noch im Entwurf vorliegt.

Das bedeutet, Software und Drucker müssen um eine Signaturerstellungseinheit erweitert werden.





Wer ist von der Registrierkassenpflicht ausgenommen?

Die Erleichterung betrifft:

- Betriebe mit Jahresumsatz < € 15.000 und Barumsätzen < € 7.500 im Jahr
- Vermieter und Verpachter
- Bezieher von sonstigen Einkünften
- Steuerpflichtige, die Umsätze mit der „kalten Hand“ von nicht mehr als € 30.000/Jahr je Betrieb erzielen
- Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt. Diese Ausnahme wird hauptsächlich Webshops betreffen.

Die Details sind in der Barumsatzverordnung (BarUV 2015) näher geregelt.

Erleichterungen von der Registrierkassenpflicht für „mobile Berufe“

Erleichterungen bestehen für Unternehmer, die ihre Umsätze außerhalb des Betriebsortes erbringen (zB Masseur, Reiseleiter, Fremdenführer etc). Diese dürfen ihre Bareinnahmen nach Rückkehr an den Betriebsort in der Registrierkasse erfassen, wenn bei Bezahlung ein Beleg ausgefolgt und eine Durchschrift aufbewahrt wird.

Die Grenzen werden überschritten - ab wann tritt die Registrierkassenpflicht erstmals ein?

Die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem beginnt mit dem viertfolgenden Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die maßgeblichen Grenzen erstmals überschritten werden. Dies gilt auch für unecht umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die keine Voranmeldung abgeben.

Barumsätze - Grenzen



Barumsätze

Barumsätze sind Umsätze bei denen die Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt.

Der Begriff Barumsätze umfasst neben Bargeld auch folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- Bankomatkarte
- Kreditkarte
- vergleichbare Zahlungen zB über Mobiltelefone
- Barschecks
- Bons
- Geschenkmünzen
- ausgegebene Gutscheine

Nicht als Barzahlung gelten die Zahlungen mit:

- Erlagschein
- Online-Banking-Überweisungen
- Einziehungsaufträge

Beachte: Spenden

Spenden (zB freiwillige Einwüfe in eine Spendenbox) stellen mangels Leistungsaustausch keinen Barumsatz dar.

Beispiel 1:



Überschreitung der Umsatzgrenze von € 15.000 im November 2015.

In den Umsätzen sind Barumsätze < € 7.500 enthalten

Lösung:
Kein Handlungsbedarf, weil nur eine der Grenzen überschritten wurde.

Beispiel 2:



Überschreitung der Umsatzgrenze von € 15.000 im November 2015.

In den Umsätzen sind Barumsätze > € 7.500 enthalten

Lösung:
Der viertfolgende Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (November) ist März 2016. Daher besteht Registrierkassenpflicht ab März 2016.

weitere Beispiele zur Registrierkassenpflicht

Jahresumsatz	Barumsatz/ Jahr	Belegerteilungspflicht	Registrierkassenpflicht
10.000	5.000	JA	NEIN
10.000	8.000	JA	NEIN
20.000	5.000	JA	NEIN
20.000	8.000	JA	JA
30.000	5.000	JA	NEIN
35.000	8.000	JA	JA
1.000.000	5.000	JA	NEIN
1.000.000	8.000	JA	JA

Empfehlung für Klienten

a. Betrieb ist bereits mit einer Registrierkasse ausgestattet:

Wir empfehlen, mit dem Kassenhersteller in Kontakt zu treten und abzuklären, ob die bestehende Registrierkasse entsprechend der Kassenrichtlinie konfiguriert ist und ob ein Update für die Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016 möglich ist und eine Aufrüstungsmöglichkeit entsprechend der Registriersicherheitsverordnung ab 1.1.2017 besteht.

b. Betrieb verwendet eine Branchensoftware (zB Arzt)

Wir empfehlen, mit dem Softwareanbieter in Kontakt zu treten und abzusprechen, ob dieser im Rahmen der Branchensoftware ein Registrierkassensystem/elektronisches Aufzeichnungssystem mit Belegerteilungsmöglichkeit anbietet bzw anbieten wird.

c. Betrieb benötigt erstmals eine Registrierkasse

Es gibt verschiedene Hersteller von Registrierkassensystemen. Wichtig ist, darauf zu achten, ob die Hersteller die RKS-V erfüllen werden.



Steuerliche Begünstigungen iZm der Anschaffung bzw Umrüstung einer Registrierkasse



TIPP:

Sowohl die Anschaffung einer Registrierkasse als auch die Aufwendungen für die Umrüstung einer Registrierkasse können in voller Höhe sofort abgeschrieben werden.

Zusätzlich gewährt der Gesetzgeber für die Anschaffung bzw Umrüstung eine Prämie in Höhe von € 200 pro Kassensystem bzw € 30 je Erfassungseinheit. Die Prämie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben und stellt keine Betriebseinnahme dar. Dies ist erstmals mit der Steuererklärung 2015 möglich.

Strafsanktionen?!

Gibt es Strafsanktionen, wenn ein Unternehmer seine Kasse nicht zeitgerecht aufrüstet bzw. keine Registrierkasse anschafft?

Wird ab 1.1.2016 keine Registrierkasse genutzt oder verfügt die Registrierkasse ab 1.1.2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit strafbar (Strafrahmen bis € 5.000 Strafe).

Der Finanzamt Erlass vom 12.11.2015 legt diesbezüglich fest:

- Wird die Registrierkassenpflicht in der Zeit vom 1.1.2016 bis 31.3.2016 nicht erfüllt, wird dies keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen (vgl. § 25 Finanzstrafgesetz (FinStrG)) haben.
- Wird die Registrierkassenpflicht in der Zeit vom 1.4.2016 bis 30.6.2016 nicht erfüllt, sind keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten, wenn der Unternehmer Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen kann¹.

Weiters führt die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht nach § 163 BAO zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen und kann zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Abgabenbehörde führen.

vorsätzliche Manipulation -
Strafrahmen bis € 25.000

Der neu eingeführte Tatbestand der vorsätzlichen Manipulation von Registrierkassen zielt auf Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms ab. Der Strafrahmen beträgt bis € 25.000.

¹ Beispielsweise: Anschaffung einer Registrierkasse aufgrund Lieferschwierigkeiten durch einen Kassenhersteller nicht möglich; Installation der notwendigen Software war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich; erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar.



Praktische Beispiele

(entnommen der BMF-Homepage)



Gilt die Registrierkassenpflicht auch für Ärzte?

Einkünfte selbständiger Ärzte fallen unter die betrieblichen Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 und damit auch unter die gesetzlichen Bestimmungen des § 131b BAO.

Behandlung von „Kassenärzten“

Leistungen der Kassenärzte an ihre Patienten, die mit den Krankenkassen verrechnet werden, erfolgen in der Regel in einer (nachgängigen) Sammelrechnung an die Krankenkasse. In diesem Fall liegen keine Barumsätze vor, weder zwischen Arzt und Patienten noch zwischen Arzt und Krankenkasse.

Behandlung von Ärzten mit Privatordination

Wenn Leistungen von Ärzten bar bezahlt werden (beispielsweise Privatnarrar) und die Barumsätze die Umsatzgrenzen auf Seite 6 übersteigen, ist Registrierkassenpflicht gegeben.

Wird die Honorarnote nicht sofort bar bezahlt, sondern später beispielsweise mit Erlagschein überwiesen, liegt kein Barumsatz vor. Im Hinblick auf die „ärztliche Verschwiegenheitspflicht“ ist festzuhalten, dass weder bei der Registrierkassenpflicht noch bei den Beleginhalten personenbezogene Daten (zB Name des Patienten) aufscheinen müssen.

Wie sind Hausapotheken zu behandeln?

Rezeptpflichtige Verkäufe aus der Hausapotheke stellen durchlaufende

Posten dar, zählen damit nicht zum Barumsatz und sind bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zur berücksichtigen. Die Einzelaufzeichnungspflicht besteht.

Was gilt für Hausbesuche von Ärzten, Masseur, etc.?

Für Hausbesuche (von Ärzten, Masseuren, Physiotherapeuten, etc.) sind Erleichterungen für sogenannte "Mobile Gruppen" hinsichtlich der zeitlichen Erfassung dieser Barumsätze mittels Registrierkasse vorgesehen (§ 7 BarUV 2015).

Das bedeutet, es muss keine Registrierkasse mitgeführt werden. Bei Leistungserbringung ist ein Beleg auszustellen und die Belegdurchschrift bei Rückkehr an die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub nachträglich zu erfassen. Es besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.

Ist für die Grenzen bei der Registrierkassenpflicht der Netto- oder Bruttoumsatz maßgeblich?

Die Umsatzgrenze auf Seite 6 bemisst sich nach dem Nettoumsatz analog den §§ 1 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 10 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Bezieht sich die Grenze von € 30.000 Jahresumsatz nur auf Umsätze im Freien?

Die Grenze von € 30.000 (§ 2 Abs. 1 BarUV 2015) bezieht sich auf alle Umsätze des Betriebes, sowohl auf Umsätze in Verkaufsräumen als auch auf Umsätze im Freien.

Welche Auswirkungen haben Teilzahlungen (Teil auf Ziel, Teil in bar) auf die Registrierkassenpflicht?

Wird die Lieferung oder sonstige Leistung teilweise per Erlagschein und teilweise in bar bezahlt, so zählt die Barzahlung als Barumsatz für die Registrierkassenpflicht und damit auch für die Grenze von € 7.500.



Beispiel:

Für die Leistung eines Installateurs wird eine Anzahlung in Höhe € 4.000 in bar geleistet. Nach Abschluss der Lieferung und Montage – der gesamte Rechnungsbetrag beträgt € 10.000 – wird der Restbetrag von € 6.000 per Erlagschein überwiesen.

Die Anzahlung in Höhe von € 4.000 zählt als Barumsatz für die Registrierkassenpflicht und damit auch für die Grenze von € 7.500.

Ein Umsatz wird insoweit zum „Barumsatz“ als die Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt. Auch dann, wenn die Leistungserbringung und die Zahlung nicht Zug um Zug wie zB in einem Lebensmittelgeschäft erfolgen (Bargeschäft im engeren Sinn).

Praktische Beispiele

(entnommen der BMF-Homepage)



Welche Veranstaltungsumsätze von gemeinnützigen Vereinen und Privatstiftungen gem. § 34 ff BAO sind ausgenommen?

unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Ausgenommen von der Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht sind Umsätze die im Rahmen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben abgaberechtlich begünstigter Körperschaften die beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen, erzielt werden. Die Losungsermittlung kann in vereinfachter Form (=Kassasturz) vorgenommen werden.

Als typische Einnahmen solcher Veranstaltungen kommen in Betracht:

- Eintrittsgebühren bei Sportveranstaltungen von Sportvereinen
- Theateraufführungen von Theatervereinen
- Konzertveranstaltung von Musik- und Gesangsverein
- Vortragsveranstaltung von wissenschaftlichem Verein
- Museum eines Kunstförderungsvereines

entbehrlicher Hilfsbetrieb

Durch die neue Barumsatzverordnung sind weiters Umsätze von entbehrlichen Hilfsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften ausgenommen, die unter den nachstehenden Voraussetzungen erzielt werden:

- Umsätze im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt

48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen

- Die Organisation der Veranstaltung (Planung und Mitarbeit während der Veranstaltung) sowie eine allfällige Verpflegung der Besucher der Veranstaltung wird durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahen Angehörigen durchgeführt bzw. bereitgestellt. Es darf dabei allerdings die Verpflegung nicht durch einen Betrieb (zB Gastwirtschaft) eines Mitglieds der Körperschaft oder dessen nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden.
- Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als € 1.000 pro Stunde für die Durchführung der Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

Beispiele für Veranstaltungsumsätze die im Rahmen von entbehrlichen Hilfsbetrieben, welche unter die BarUV fallen, abgerechnet werden:

- Pfarrfeste
- Feuerwehrfeste zur Finanzierung von Feuerwehr-Ausrüstung
- Faschingsball des Sportvereines

Unterliegen Gemeinden der Registrierkassenpflicht?

Sind Gemeinden oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts hoheitlich tätig, fallen sie hinsichtlich dieser Umsätze nicht unter die Registrierkassenpflicht.

Wenn Gemeinden im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art unternehmerisch tätig werden, wie beispielsweise durch den Betrieb eines Hallenbades, fallen sie mit diesen Umsätzen unter die Registrierkassenpflicht, wenn die diesbezüglichen Grenzen überschritten werden.

Wie sind durchlaufende Posten in der Registrierkasse zu behandeln?

Durchlaufende Posten zählen nicht zum Barumsatz und sind daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen (§ 131b Abs. 1 Z 2 BAO).

Durchlaufende Posten sind Beträge, die im fremden Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt und als solche dem Kunden gegenüber auf einer Rechnung (einem Beleg) eindeutig ausgewiesen werden (beispielsweise Rezeptgebühr, Kur- und Ortstaxe, Gerichtsgebühren, KFZ-Zulassungsgebühren, etc).

Es besteht Einzelaufzeichnungspflicht, aber keine Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO.

Wie sind der Verkauf und das Einlösen von Gutscheinen im Zusammenhang mit der Registrierkasse zu behandeln?

Der Verkauf von Gutscheinen zählt im Zeitpunkt des Verkaufs nicht zum Barumsatz und ist daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen.

Der Gutschein stellt eine Verbindlichkeit des Unternehmers gegenüber dem Kunden dar. Es besteht Einzelaufzeichnungspflicht, aber keine Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO.

Die Einlösung des Gutscheins gilt als Barumsatz und ist registrierkassenpflichtig. Es besteht bei der Einlösung des Gutscheins auch Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.

Was bedeutet „handelsübliche Bezeichnung“ im Zusammenhang mit der Belegerteilungspflicht?

Bezeichnungen für Waren und Dienstleistungen, die den Erfordernissen einer Rechnung gem. § 11 UStG entsprechen, genügen jedenfalls auch im Zusammenhang mit der Belegerteilungspflicht.

Die Belegerteilungspflicht gilt auch für Geschäfte zwischen Unternehmen und Letztverbrauchern. Dabei kann die „handelsübliche Bezeichnung“ weniger detailliert sein, als für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. Damit wird vermieden, dass den Unternehmen im laufenden Betrieb unzumutbare Belastungen auferlegt werden.

Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie zB Speisen/Getränke, Obst, Lebensmittel, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel, Büromaterial, Eisenwaren, Bekleidung, Fachliteratur, Wäsche, Werkzeuge usw ist aber auch im Sinne des § 132a BAO nicht zulässig. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können.

Beispiele für handelsübliche Warenbezeichnungen:

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Topfblumen, Gehölz	Blumen
Bekleidungsgeschäft	Latzhose blau, Gr. 52 Windjacke grün, Gr. 50	Hose Jacke	Kleidung
Elektronikgeschäft	Marke und Typ des Handys	Mobiltelefon	Elektronikgerät
Obstgeschäft	Golden Delicious Äpfel Williams-Christbirne	Äpfel Birne	Obst
Friseur	Schuppenshampoo Herrenschnitt	Shampoo Haarschnitt	Haarpflegeprodukt Friseurleistung
Bäcker	Handsemmel, Semmel Vollkornbrot	Semmel, Brot	Backwaren
Trafik	Zigaretten oder Zigarren bestimmter Marken bestimmte Zeitung	Zigaretten Zigarren Zeitung	Rauchwaren Druckwerk
Fleischerei/Bauernmarkt	Salami Beiried vom Rind	Wurst Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken Pumps Sneakers	Sportschuhe Damenschuhe	Schuhe
Baumarkt	Holzschrauben Blechschraben Holzhammer Fäustel	Schrauben Hammer	Eisenwaren Werkzeug
Gasthaus	Frittatensuppe Wiener Schnitzel mit Pommes Frites Apfelstrudel	Suppe Schnitzel Strudel	Vorspeise Hauptspeise Nachspeise
Würstelstand	Käsekrauter Orangensäfte bzw Biere mit Markenbezeichnung	Würstel Orangensaft Bier	Würstware Getränk
Buch-/Papierfachhandel	Genauer Buchtitel, genaue Bezeichnung der Zeitung, DIN A4 Heft, liniert	Buch, Zeitschrift, Magazin, Heft, Schreibmaterial	Druckwerk, Büromaterial

Auf Wunsch des Kunden ist jedoch für umsatzsteuerliche Zwecke eine Rechnung mit der handelsüblichen Bezeichnung im Sinne des § 11 UStG auszustellen.

Praktische Beispiele

(entnommen der BMF-Homepage)

Wie sind Inkassounternehmen zu behandeln?

Inkassobüros, die für Dritte offene Rechnungsbeträge in bar kassieren, fallen hinsichtlich dieser Umsätze aus nachstehenden Gründen nicht unter die Registrierkassenpflicht:

- weil es sich nicht um einen Barumsatz handelt
- weil keine Leistungsbeziehung zwischen dem Inkassobüro und dem Schuldner besteht

Wie ist bei der Zustellung per Nachnahme vorzugehen?

Paketzusteller, die Nachnahmelieferungen durchführen, fallen hinsichtlich dieser Nachnahmeumsätze nicht unter die Registrierkassenpflicht.

Bei der Nachnahme erfolgt keine unmittelbare Warenausgabe durch den leistenden Unternehmer und keine unmittelbare Gegenleistung (Bezahlung) durch den Leistungsempfänger. Diese Leistungen führt der Paketzusteller aus.

Beim Paketzusteller besteht für diesen Nachnahmeumsatz Einzelaufzeichnungs-, aber keine Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO. Üblicherweise wird der Paketzusteller jedoch über den empfangenen Geldbetrag eine Quittung ausstellen.

Vorgehensweise bei „Selbstbedienungsumsätzen“

Unter Selbstbedienungsumsätzen werden Umsätze verstanden, bei denen

der Kunde die Ware selbst entnimmt und anschließend durch Geldeinwurf in eine Kassabox bezahlt.

Diese Umsätze sind wie Automatenumsätze zu behandeln. Aus Vereinfachungsgründen ist nur eine vereinfachte Losungsermittlung durch Auszählung und Aufzeichnung des Inhaltes der Kassabox durchzuführen.

Beispiele:

- Selber Blumen pflücken/schneiden
- Selber pflücken von Obst (bspw. Erdbeeren) und Gemüse (bspw. Kürbisse)
- Selbstbedienung von einem offenen Stand gegen Einwurf in eine Box
- Selbstbedienung bei der Sonntagszeitung
- Nutzung präparierter Langlaufloipen



Unterliegen Onlineshops der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht?

Betriebe bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungserbringer erfolgt und denen im Wege einer Online-

Plattform abgeschlossene Vereinbarungen zugrunde liegen, sind hinsichtlich der Umsätze bei denen die oa Kriterien zutreffen, von der Registrierkassenpflicht ausgenommen (§ 6 BarUV 2015).

Unter Online-Plattform ist jeder Web-Auftritt zu verstehen, der durch elektronische Datenübertragung eine unmittelbare Geschäftsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger abwickelt. Es ist dabei erforderlich, dass ein verbindliches Rechtsgeschäft im Rahmen dieser Online-Plattform abgeschlossen wird.

Die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht bleibt davon unberührt.

Besteht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht?

Die Registrierkassenpflicht bezieht sich nur auf die betrieblichen Einkünfte (L+F, selbständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb). Demnach unterliegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht der Registrierkassenpflicht (bspw. Privatzimmervermietung), die Abgrenzung zu gewerblichen Einkünften ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht bleibt davon unberührt und besteht auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.



Unter welchen Bedingungen unterliegen Warenausgabe- u. Dienstleistungsautomaten der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung?

Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die vor dem 1. 1.2016 in Betrieb genommen wurden („Altautomaten“) sind bis 31. 12.2026 von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen. Ein Nachrüsten solcher Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten (zB zwingender Belegausdruck bei bisheriger Kundenwahlmöglichkeit – bspw. Tankautomaten) ist daher vor dem 1.1.2027 nicht erforderlich. Insoweit der Einzelumsatz € 20 (brutto) nicht übersteigt, ist ein Nachrüsten für Altautomaten nicht erforderlich (§ 9 Abs. 2 BarUV).

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden („Neuautomaten“) und bei denen der Einzelumsatz € 20 nicht übersteigt, kann eine vereinfachte Lösungsermittlung (= Kassasturz) in Anspruch genommen werden und besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht (§ 4 BarUV). Insoweit der Einzelumsatz € 20 übersteigt, gilt die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 1.1.2017.

Beispiele für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, bei denen der Einzelumsatz € 20 nicht übersteigt:

- Tischfußballautomaten (Wuzzler)
- Musikautomaten (Jukebox)
- Flipper
- Dartautomaten
- Personenwaagen
- Aussichtsfernrohre
- Münzprägeautomaten
- Zigarettenautomaten
- Kaffeeautomaten
- Garderobeautomaten
- Imbissautomaten



Beispiel für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, bei denen der Einzelumsatz € 20 übersteigt:

- Tankautomaten



Bei der Umstellung auf eine elektronische Registrierkasse sind technische und organisatorische Schwierigkeiten zu erwarten.

Um auf Ihre spezielle Situation eingehen zu können, beraten wir Sie gerne in unserer Kanzlei.

Ihre
HFP Steuerberater

Weltweit vernetzt

Als Kooperationspartner der HLB International, einem internationalen Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, bietet HFP eine solide Beratungsbasis für österreichische Unternehmer im Ausland und ausländische Unternehmer im Inland.

HLB – A worldwide network of independent professional accounting firms and business advisers represented in over 100 countries.

Global in reach,
local in touch.

HFP
Steuerberater

HFP Steuerberatungs GmbH

Beatrixgasse 32, 1030 Wien
Tel. +43 1 716 05-0
Fax +43 1 716 05-32
office@hfp.at | www.hfp.at

A member of

HLBInternational
www.hlbi.com

Partner:

- Mag. Christian Klausner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Mag. Andrea Schellner
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
- Mag. Roland Zacherl
Steuerberater
- Mag. Andrea Klausner
Steuerberaterin
- Mag. Wolfgang Zdeb
Steuerberater
- Mag. Thomas Havranek
Steuerberater, Sachverständiger